



Fall-Nr.: B 2004/81
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 11.05.2005
Entscheiddatum: 11.05.2005

Entscheid Verwaltungsgericht, 11.05.2005

Abbauplan Steinbruch Campiun, Art. 28quater BauG (sGS 731.1), Art. 6 NHG (SR 451). Beschwerde der Anwohner. Leitsatz siehe oben (Verwaltungsgericht, B 2004/81).

B 2004/81

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ST.GALLEN

11.05.2005

Abbauplan Steinbruch Campiun, Art. 28quater BauG (sGS 731.1), Art. 6 NHG (SR 451). Beschwerde der Anwohner. Leitsatz siehe oben (Verwaltungsgericht, B 2004/81).

Urteil vom 11. Mai 2005

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin Dr. R. Hirt

In Sachen



St.Galler Gerichte

Einwohnerverein Rans-Oberräfis, vertreten durch den Präsidenten Max Hagmann,
Rans, 9475 Sevelen,

M. und G.D.,

W.H.,

H.Sch.,

T.A. und 117 Mitbeteiligte,

Beschwerdeführer,

alle vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Titus Marty, Obere Bahnhofstrasse 11,
Postfach, 9501 Wil,

gegen

Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

und

Basaltstein AG, Rheinaustrasse 6, 9470 Buchs,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Walter Locher, Museum-

strasse 35, 9000 St. Gallen,

sowie

Politische Gemeinde Sevelen, vertreten durch den Gemeinderat, 9475 Sevelen,

Beschwerdebeteiligte I,



St.Galler Gerichte

sowie

Ortsgemeinde Sevelen, 9475 Sevelen,

Beschwerdebeteiligte II,

betreffend

Steinbruch Campiun

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

A./ Die Ortsgemeinde Sevelen ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 2503 im Gebiet Campiun/Eschalär in der Politischen Gemeinde Sevelen. Das Grundstück liegt am westlichen Talhang des Rheintals, oberhalb der Bauzonen von Rans und Oberräfis. Nach dem Zonenplan Talgebiet (1:5'000) der Politischen Gemeinde Sevelen vom 6. März 1998 ist das Grundstück teils der Landwirtschaftszone, teils dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Ausserdem stellen Teile der Parzelle Nr. 2503 gemäss Waldfeststellung des Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Januar 1997 Wald dar.

Die Basaltstein AG, Buchs, hat auf einem Teil der Parzelle Nr. 2503 etwa 70 m oberhalb von Rans und Oberräfis von 1927 bis 1996 den Steinbruch Campiun betrieben. Die Zufahrt zum Steinbruchareal führte durch das Wohngebiet von Rans. Nachdem die Abbaukonzession am 1. Juli 1996 abgelaufen ist und der Abbau eingestellt wurde, beabsichtigt die Basaltstein AG, den Steinbruch in südliche Richtung zu erweitern. Das Abbauvolumen soll auf einer Fläche von 9,5 ha rund 2,5 Mio. m³ oder 7 Mio. t Gesteinsmaterial betragen. Beim Gestein handelt es sich um Hartgestein, d.h. um kalkarmen, stark quarzhaltigen Sandstein der Brisi- und Gamserschichten. Die jährliche Abbaumenge ist bedarfsabhängig und soll etwa 200'000 t betragen, woraus sich eine Abbaudauer von rund 35 Jahren ergibt. Die Gesteinsgewinnung soll mit sechs bis zehn Grossbohrlochsprengungen pro Jahr im Tagbau und in fünf von Nord nach Süd aufeinanderfolgenden Abbau-etappen erfolgen. Um das Wohngebiet von Rans vor Lärmimmissionen zu schützen, soll das Abbaugelände neu erschlossen werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, südlich von Rans eine Umfahrungsstrasse zu bauen und diese durch einen Tunnel ins alte Steinbruchareal zu führen. Für die Erweiterung und



St.Galler Gerichte

Erschliessung des Steinbruchs müssten insgesamt 39'588 m² Wald gerodet werden. Nach der Stilllegung des Steinbruchs ist gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Februar 2000 (abgekürzt UVB) geplant, das alte und das neue Abbaugelände zu rekultivieren und als ökologische Vorrangfläche zu gestalten. Als zusätzliche ökologische Ersatzmassnahme ist die Extensivierung der Bewirtschaftung auf rund 13 ha an den Steinbruch angrenzenden Wiesen vorgesehen, die im Eigentum der Ortsgemeinde Sevelen stehen.

B./ Nachdem die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Sevelen der Erweiterung des Steinbruchs zugestimmt hatte, wurden der Abbauplan mit UVB, Strassenprojekt und Rodungsgesuch vom 8. Januar bis 6. Februar 1997 öffentlich aufgelegt. Gegen das Vorhaben wurden zahlreiche Einsprachen von Anwohnern und Umweltorganisationen erhoben.

Entsprechend der damals gültigen Zuständigkeitsregelung stellte das Kantonsforstamt dem Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft (abgekürzt BUWAL) am 2. Juli 1997 den Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Rodung von 39'588 m² Wald. Mit Schreiben vom 27. April 1998 teilte das BUWAL mit, die Rodungsbewilligung könne nicht in Aussicht gestellt werden. Am 14. März 2000 zog die Basaltstein AG das Gesuch beim Gemeinderat Sevelen vollumfänglich zurück, nachdem sie bereits am 14. Februar 2000 das gesamte, gegenüber der ersten öffentlichen Auflage unveränderte Gesuch ein zweites Mal eingereicht hatte. Am 6. März 2000 erliess der Gemeinderat Sevelen Abbauplan und Teilstrassenplan. Diese Planerlasse sowie der UVB und das Rodungsgesuch wurden vom 27. März bis 26. April 2000 erneut öffentlich aufgelegt.

Nachdem zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Erteilung einer Rodungsbewilligung vom BUWAL auf die kantonale Forstbehörde übergegangen war, übermittelte das kantonale Forstamt das Rodungsgesuch mit Schreiben vom 28. März 2000 dem BUWAL zur Anhörung.

Innert der Auflagefrist erhoben nahezu sämtliche Einwohner von Rans und Oberrävis beim Gemeinderat Sevelen Einsprache gegen Abbauplan und Strassenprojekt und beim kantonalen Forstamt gegen das Rodungsgesuch.



St.Galler Gerichte

Am 25. April 2000 erhoben der Einwohnerverein Rans-Oberrädis, M. und G.D., W.H. sowie H.Sch. beim Gemeinderat Sevelen gemeinsam durch ihren Rechtsvertreter Einsprache gegen den Abbauplan und das Strassenprojekt. Gleichentags erhoben dieselben Einsprecher beim kantonalen Forstamt auch gegen das Rodungsgesuch Einsprache.

Am 14. April 2001 teilte das BUWAL dem kantonalen Forstamt mit, der Abbauplan beruhe nicht auf einer kantonalen oder überregionalen Abbauplanung. Zudem befinde sich der Abbauperimeter im Objekt Nr. 1613 "Speer-Churfürsten-Alvier" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (abgekürzt BLN). Die hohe Bedeutung des Waldes und die Erhaltung des BLN-Objektes würden das Interesse am Hartschotterabbau überwiegen, weshalb beantragt werde, das Rodungsgesuch der Basaltstein AG abzuweisen. Entgegen diesem Antrag erteilte das kantonale Forstamt am 24. April 2001 die Rodungsbewilligung und übermittelte diese dem Planungsamt (heute: Amt für Raumentwicklung, abgekürzt ARE) als federführender Stelle des Staates.

Mit Gesamtentscheid vom 28. Mai/25. Juni 2001 stellte der Gemeinderat Sevelen die Umweltverträglichkeit des geplanten Abbaus fest. Der Abbau- und Teilstrassenplan wurden bestätigt und die Einsprachen dagegen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Der Gemeinderat erwog, das Vorhaben sei unter Auflagen umweltverträglich.

C./ Gegen die Gesamtverfügung des Gemeinderates Sevelen erhoben der Einwohnerverein Rans-Oberrädis, M. und G.D., W.H. sowie H.Sch. durch ihren Rechtsvertreter am 6. Juli 2001 gemeinsam Rekurs bei der Regierung. Sie beantragten die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Nichtgenehmigung bzw. Abweisung des Abbauplans, des Rodungsgesuchs sowie des Strassenplans. Eventuell sei die Streitsache zur Neuurteilung an die Vorinstanzen zurückzuweisen. Zur Begründung wurde im wesentlichen geltend gemacht, der Sachverhalt sei unzutreffend und unvollständig festgestellt worden. Insbesondere sei der Bedarf an Hartschotter von den Vorinstanzen völlig ungenügend abgeklärt worden. Im weiteren erweise sich der Steinbruch in der Landwirtschaftszone als zonenfremd und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung komme mit Blick auf die Grösse des Vorhabens nicht in Frage. Der Abbauplan und der UVB seien unvollständig und unklar. Schliesslich



St.Galler Gerichte

würden sämtliche Gründe, die gegen den Abbauplan sprächen, auch gegen die Rodungsbewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung sprechen.

Gegen die Gesamtverfügung des Gemeinderates Sevelen erhoben im weiteren auch T.A. und 120 Mitunterzeichner, alle Sevelen, am 11. Juli 2001 Rekurs bei der Regierung. Sie beantragten die Aufhebung des angefochtenen Gesamtentscheides sowie der Rodungsbewilligung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Bewilligung zur Erweiterung des Steinbruches Campiun sei nicht zu erteilen. Zur Begründung wurde im wesentlichen geltend gemacht, auf die Gesuche hätte nicht eingetreten werden dürfen, weil sie in rechtsmissbräuchlicher Weise zuerst zurückgezogen und dann in unveränderter Form erneut eingereicht worden seien, nur um die Zuständigkeit des BUWAL für die Erteilung der Rodungsbewilligung zu umgehen. Die Gegend müsse als unersetzbares Naherholungsgebiet für die Bevölkerung unverändert erhalten bleiben, zumal das Abbaugelände in der kommunalen Schutzverordnung vom 22. November 1996 als Landschaftsschutzgebiet Ranserholz-Valcupp aufgeführt sei. Die zu erwartenden Staub- und Lärmimmissionen seien für die Bevölkerung nicht zumutbar. Zudem seien die Gefährdungspotentiale nicht hinreichend geklärt und keine alternativen Abbaustandorte untersucht worden. Schliesslich beruhe die Beurteilung des Bedarfsnachweises und der regionalen Versorgung mit Gestein auf äusserst schwachen Argumenten und trage vor allem der aktuellen regionalen Verfügbarkeit von Gestein keine Rechnung.

Im Amtsbericht vom 20. Dezember 2001 nahm das Tiefbauamt zur Qualität des im Steinbruch Campiun gewinnbaren Gesteinsmaterials und zum Bedarf nach dem Material Stellung.

Mit Vernehmlassung vom 22. Dezember 2001 stellte das ARE als federführende Stelle des Staates im Namen aller beteiligten kantonalen Amtsstellen den Antrag, die Rekurse seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Am 4. März 2002 reichte der Vertreter der Basaltstein AG ein vom 2. Oktober 2001 datiertes Schreiben des Bundesamtes für Strassen (abgekürzt ASTRA) an den Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche (abgekürzt VSH) ein. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass der VSH anlässlich einer Besprechung im Juni 2001 die Vertreter von BUWAL,



eidgenössischer Natur- und Heimatschutzkommission (abgekürzt ENHK), Bundesamt für Raumentwicklung, ASTRA und SBB über die Versorgung mit felsgebrochenem Hartgestein dahingehend informiert hat, dass die bewilligten Abbaureserven gesamtschweizerisch bei gleichbleibendem Bedarf noch für rund zehn Jahre ausreichen. Derzeit förderten noch acht bis zehn Steinbrüche Hartgestein. Das ASTRA zeigte sich darüber beunruhigt und erklärte, die Bemühungen des VSH zu unterstützen, die bestehenden Hartsteinbrüche der Schweiz zu erhalten, weil diese von nationaler Bedeutung seien.

Auf Aufforderung durch die Rechtsabteilung des Baudepartements hin teilte der Fachverband für Sand und Kies (abgekürzt FSK) mit Schreiben vom 28. Februar 2002 mit, dass es derzeit noch rund acht wichtigere Hartsteinbrüche in der Schweiz gebe. Bei sechs dieser Steinbrüche werde der jährliche Ausstoss auf über 200'000 t geschätzt; weder über die Abbaumenge noch über die Reserven gebe es aber verlässliche Angaben. Allerdings könne aufgrund verschiedener Unterlagen davon ausgegangen werden, dass die bewilligten Abbaureserven gesamtschweizerisch bei gleichbleibendem Bedarf nur noch für rund zehn Jahre reichten. Die Betreiber der Hartsteinbrüche verfügten bei den SBB über geschätzte jährliche Lieferkontingente zwischen 40'000 und 50'000 t. Die Gesamtliefermenge an die SBB liege bei rund 500'000 t Schotter pro Jahr, wovon etwa 92% Hartschotter erster Qualität seien.

Am 5. Juni 2002 führte die Rechtsabteilung des Baudepartements in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten sowie je eines Mitarbeiters des ARE und des AFU einen Augenschein an Ort und Stelle durch. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass sowohl der Abbauplan als auch das Strassenprojekt Mängel aufweisen, weil das Ende der geplanten Erschliessungsstrasse in einem Felskopf zu liegen käme, dessen Abbau nicht vorgesehen war. Die Basaltstein AG passte in der Folge den Abbauperimeter und das Strassenprojekt an und reichte dem Gemeinderat Sevelen am 26. Juli 2002 die Korrekturpläne ein. Danach ist vorgesehen, die nördliche Abbaugrenze auf die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Dadurch soll einerseits das Vortreiben des Gesteinsabbaus vom alten Steinbruchareal gegen Süden ermöglicht und andererseits der westliche Teil des Felskopfs abgebaut werden, damit über die neue Erschliessungsstrasse ungehindert bis in den alten Steinbruch gefahren werden kann. Die Fläche des neuen Abbaus wird damit um 25'000 m³ oder ca. 0,2 ha vergrössert.



Die Gesamtfläche umfasst somit 9,7 ha. Das Abbauvolumen wurde indes nicht verändert, weil die fünfte Abbauetappe im gleichen Umfang reduziert wurde. Die Änderungen wurden vom 13. August bis 12. September 2002 öffentlich aufgelegt. Mit Gesamtentscheid vom 13. Dezember 2002 wies der Gemeinderat Sevelen alle gegen die Änderungen eingereichten Einsprachen ab, soweit er darauf eintrat.

Am 24. Oktober 2002 führte die Rechtsabteilung des Baudepartements in Anwesenheit einer Dreierdelegation der Regierung, der Verfahrensbeteiligten sowie von Mitarbeitern des Kantonsforstamtes, des ARE und des AFU einen weiteren Augenschein durch. Anlässlich dieses Augenscheins stellte das ARE den nach dem ersten Augenschein erarbeiteten Amtsbericht "Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der für das Erweiterungsprojekt Steinbruch Campiun vorgesehenen Fläche sowie vergleichbare Standorte im Hangbereich zwischen Buchs und Wartau" vor. Auf Intervention des Vertreters der Basaltstein AG wurde der Amtsbericht im Anschluss an den Augenschein vom ARE ergänzt und auf die Gebiete "Schollberg" und "Malanser Berg" ausgeweitet.

Am 3. Juni 2003 forderte die Rechtsabteilung des Baudepartements die Basaltstein AG auf, den Sachverhalt zur Frage der Hartschotterqualität und der abbaubaren Hartschottermengen im geplanten Abbauperimeter zu ergänzen. Am 17. Dezember 2003/8. Januar 2004 reichte die Basaltstein AG der Rechtsabteilung des Baudepartements das Gutachten der Baugeologie Chur betreffend qualitative und quantitative Untersuchungen zur Gesteinsqualität/Hartgesteinsvorkommen/

Sondierbohrungen 2003 ein.

Die Regierung entschied über die Rekurse an der Sitzung vom 27. April 2004. Der Rekurs des Einwohnervereins Rans-Oberräfis, von M. und G.D., W.H. sowie H.Sch. wurde im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Beschluss Nr. 245). Ebenso wurde der Rekurs von T.A. und den Mitbeteiligten im Sinn der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Beschluss Nr. 243). Die Regierung erwog in beiden Entscheiden im wesentlichen, dass mit dem Abbauvorhaben zwar ein schwerer Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1613 verbunden sei, der - bezogen auf ein prioritäres Schutzziel - umfangreiche Beeinträchtigungen mit sich



St.Galler Gerichte

bringe. Allerdings bestehe in Anbetracht der angespannten Eigenversorgungssituation der Ostschweiz mit Hartgestein bester Qualität und des Mangels an geeigneten anderweitigen Abbaustandorten nach Auffassung der Regierung ein das Einhaltungsinteresse überwiegendes Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung am Abbauvorhaben. Auch die anderen im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigten Interessen würden insgesamt gesehen für den Abbau sprechen, zumal er einerseits bei weitem keinen vollständigen Verlust eines ganzen Lebensraumtyps zur Folge habe und sich der Standort andererseits infolge seiner in verschiedener Hinsicht optimalen Lage und der neuen Erschliessung auch mit den berechtigten Anliegen der angrenzenden Wohnbevölkerung in Einklang bringen lasse. Hinzu komme, dass sehr umfangreiche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verlangt würden. Diese gewährleisten, dass langfristig gesehen der spezielle Lebensraumtyp flächenmässig grösser und vielfältiger werde, weil die Massnahmen nicht nur für das Abbaugelände selbst, sondern auch für das Areal des alten Steinbruchs und das gesamte Umland gelten würden. Folglich sei das Abbauvorhaben vom Gemeinderat Sevelen zu Recht als umweltverträglich beurteilt worden. Abbauplan, Strassenprojekt, naturschutzrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung würden sich - zumindest nach den vom Gemeinderat Sevelen mit Gesamtentscheid vom 13. Dezember 2002 bewilligten Korrekturen - als rechtmässig erweisen.

D./ Mit Eingabe vom 19. Mai 2004 erhoben der Einwohnerverein Rans-Oberrädis, M. und G.D., W.H., H.Sch., T.A. sowie 117 Mitbeteiligte gemeinsam Beschwerde beim Verwaltungsgericht. In der Beschwerdeergänzung vom 18. Juni 2004 stellen sie folgenden Antrag:

"1. Es seien aufzuheben:

- a) Der Rekursentscheid der Regierung des Kantons St. Gallen vom 27. April 2004, Nr. 243, in den Ziffern 1 und 2;
- b) Der Rekursentscheid der Regierung des Kantons St. Gallen vom 27. April 2004, Nr. 245, in den Ziffern 1, 2 und 3.

2. Es sei die Streitsache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.



Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, die Zuständigkeit betreffend Rodungsbewilligung sei in rechtsmissbräuchlicher Weise umgangen worden. Ausserdem verstosse der Abbauplan gegen den Zonenplan und das Projekt sei daher ohne Zonenplanänderung unzulässig. Sodann sei der UVB in mehrfacher Hinsicht mangelhaft und unvollständig. Gleiches gelte in bezug auf die Interessenabwägung, welche in verschiedenen Punkten auf unzutreffenden Annahmen und Feststellungen sowie unzureichenden Grundlagen beruhe. Schliesslich wird eingewendet, die Regierung sei auf die Rügen der falschen Einteilung der Zufahrtsstrasse zum neuen Steinbruch und der fehlenden Verpflichtung und rechtlichen Sicherung eines Strassenrückbaus zu Unrecht nicht eingetreten.

Die Regierung beantragt in der Vernehmlassung vom 28. Juni 2004 die Abweisung der Beschwerde.

Die Basaltstein AG trägt in der Vernehmlassung vom 23. August 2004 auf Abweisung der Beschwerde an, soweit darauf einzutreten ist, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer.

Mit Schreiben vom 15. September 2004 nahm der Vertreter der Beschwerdeführer zur Eingabe der Basaltstein AG vom 23. August 2004 bzw. zum neu eingereichten Aktenstück "Runder Tisch Hartsteinbrüche-Landschaftsschutz, Schlussbericht des Mediators vom 31. Januar 2003" Stellung.

Die Politische Gemeinde Sevelen und die Ortsgemeinde Sevelen liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

Am 11. April 2005 wurde vorgängig ein Augenschein an Ort und Stelle durchgeführt, an dem das Verwaltungsgericht durch eine Delegation vertreten war. Die Verfahrensbeteiligten wurden dazu eingeladen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss wurden den Beteiligten das Augenscheinprotokoll sowie der vom Vertreter der Beschwerdegegnerin anlässlich des Augenscheins ins Recht gelegte Bericht "Konfliktanalyse bezüglich Vermeidung eines Versorgungsnotstandes der schweizerischen Bauwirtschaft mit felsgebrochenen Hartgesteinen zur Herstellung



hochwertiger Beläge und Bahnschotter" des ASTRA vom September 2004 (abgekürzt Bericht ASTRA) zur Vernehmlassung zugestellt.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1./ a) Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP).

b) Die Beschwerdeführer sind, soweit sie mit ihren Anträgen im Rekursverfahren unterlegen sind, zur Ergreifung der Beschwerde legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Der angefochtene Beschluss Nr. 243 betrifft ausschliesslich T.A. sowie die 117 Mitbeteiligten und der angefochtene Beschluss Nr. 245 ausschliesslich den Einwohnerverein Rans-Oberräfis sowie M. und G.D., W.H. und H.Sch. Dies bedeutet, dass auf die Beschwerde insoweit mangels Legitimation nicht eingetreten werden kann, als T.A. und die 117 Mitbeteiligten nicht zur Anfechtung des Beschlusses Nr. 245 und der Einwohnerverein Rans-Oberräfis sowie M. und G.D., W.H. und H.Sch. nicht zur Anfechtung des Beschlusses Nr. 243 berechtigt sind. Soweit den Beschwerdeführern die Rechtsmittelberechtigung in bezug auf materielle Rügen fehlt, wird darauf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Auf die nähere Abklärung der Legitimation der 117 Mitbeteiligten von T.A. wird verzichtet, nachdem deren Berechtigung von keiner beteiligten Partei in Zweifel gezogen wurde und die Legitimation der Einwohner von Rans und Oberräfis sowie der unmittelbaren Umgebung unbestritten ist.

c) Die Beschwerdeerhebung vom 19. Mai 2004 sowie die Beschwerdeergänzung vom 28. Juni 2004 erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an die Beschwerdeführung in zeitlicher, formaler und inhaltlicher Hinsicht (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist - unter dem erwähnten Vorbehalt sowie den nachfolgenden Einschränkungen - einzutreten.

2./ a) In der Vernehmlassung vom 9. Mai 2005 zum Bericht ASTRA machen die Beschwerdeführer geltend, der vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin am Augenschein eingereichte Bericht müsse als verspätet aus dem Recht gewiesen werden.



b) Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 VRP bestimmt, dass der Beschwerdeeingabe auch die entsprechenden Beweismittel beizulegen sind. Dabei handelt es sich nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung indes lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Soweit keine Frist im Sinne von Art. 50 Abs. 2 VRP angesetzt worden ist, ist ein nachträgliches Einreichen von weiteren Beweismitteln ohne weiteres zulässig (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 930 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung; vgl. ferner GVP 1978 Nr. 25 in bezug auf das Rekursverfahren).

c) Vorliegend wurde keine Frist im Sinne von Art. 50 Abs. 2 VRP zur Einreichung der Beweismittel angesetzt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer besteht deshalb keine Veranlassung, den Bericht ASTRA aus dem Recht zu weisen. Hinzu kommt, dass die Sachverhaltsfeststellung im Zeitpunkt des Augenscheins noch nicht abgeschlossen war.

3./ a) Zunächst rügen die Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin habe die Zuständigkeit des BUWAL für die Erteilung der Rodungsbewilligung rechtsmissbräuchlich umgangen, indem sie ihr Gesuch am 14. März 2000 vollumfänglich zurückgezogen, das Projekt aber am 14. Februar 2000 ein zweites Mal in unveränderter Form eingereicht habe, nur um die Zuständigkeit des kantonalen Forstamtes zu erwirken. Diese Rüge sei bereits im Rekursverfahren erhoben worden, wobei die Regierung mit keinem Wort darauf eingetreten sei. Darin liege eine unzulässige Verweigerung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

b) Bei der ersten öffentlichen Projektauflage vom 8. Januar bis 6. Februar 1997 lag die Prüfung des Rodungsgesuchs gestützt auf die damals gültige Fassung von Art. 5 Abs. 3 der Waldverordnung (SR 921.01, abgekürzt WaV) in der Zuständigkeit des BUWAL. Die Änderung der Zuständigkeit zugunsten des kantonalen Forstamtes erfolgte durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999, S. 3'122). Demnach liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Rodungsbewilligungen seit dem 1. Januar 2000 bei den kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden (Art. 6 Abs. 1 lit. b des Waldgesetzes, SR 921.0, abgekürzt WaG).



c) aa) Die Rechtsmittelberechtigung setzt nach Art. 45 Abs. 1 VRP die Schutzwürdigkeit der geltend gemachten Interessen voraus. Die Schutzwürdigkeit kann dabei tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Sie liegt im "praktischen Nutzen", den ein erfolgreich geführtes Rechtsmittel dem Betroffenen in seiner rechtlichen oder tatsächlichen Situation einträgt, bzw. in der Abwendung materieller, ideeller oder sonstiger Nachteile, den ein Bestand der angefochtenen Verfügung oder des Entscheids mit sich bringen würde (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 389 f.).

bb) Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt, inwiefern die Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass das BUWAL und nicht die kantonale Behörde entscheidet. Im Umstand, dass das BUWAL eine Ablehnung des Rodungsgesuchs in Aussicht gestellt hat, kann jedenfalls kein schutzwürdiges Interesse erblickt werden. Dementsprechend ist auf den Einwand der Beschwerdeführer, die Zuständigkeitsordnung sei in rechtsmissbräuchlicher Weise umgangen worden, mangels Legitimation nicht einzutreten.

d) Selbst wenn die Rechtsmittelberechtigung zur Rüge der unzulässigen Umgehung der Zuständigkeitsordnung gegeben wäre, erweise sich der Einwand als nicht stichhaltig. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer kann im Rückzug des ersten Gesuchs im Hinblick auf die veränderte Zuständigkeit kein Rechtsmissbrauch erblickt werden. Das Rechtsmissbrauchsverbot ist Teil des Grundsatzes von Treu und Glauben. Rechtsmissbrauch liegt namentlich dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 715 f.). Dies ist vorliegend nicht der Fall; es verhält sich nicht wesentlich anders, als wenn im Hinblick auf eine lex mitior ein Gesuch zurückgezogen wird, was ebenfalls ohne weiteres zulässig ist. Am Gesagten vermögen auch die übergangsrechtlichen Regelungen nichts zu ändern, welche für am 1. Januar 2000 hängige Gesuche die Zuständigkeit des BUWAL vorsehen. Sinn und Zweck dieser Übergangsregelungen ist die Vermeidung von unnötigen Verzögerungen von Bewilligungsgesuchen. Sie schliessen aber den Rückzug von bereits anhängigen Gesuchen keineswegs aus. Als unbegründet erweist sich im weiteren der Einwand der Beschwerdeführer, das Rodungsgesuch sei nach wie vor beim BUWAL hängig. Den Akten kann entnommen werden, dass die Beschwerdegegnerin am 23. März 2000



St.Galler Gerichte

beim kantonalen Forstamt ein neues Rodungsgesuch gestellt hat. Daraufhin hat das Forstamt mit Schreiben vom 28. März 2000 das BUWAL gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG zur Stellungnahme aufgefordert. Unter diesen Umständen kann nicht von einer andauernden Zuständigkeit des BUWAL ausgegangen werden.

e) aa) Zu prüfen bleibt der Einwand der Beschwerdeführer, die Vorinstanz sei auf die Rüge der unzulässigen Umgehung der Zuständigkeitsordnung betreffend Rodungsbewilligung nicht eingegangen und habe dadurch das rechtliche Gehör verletzt.

bb) Ein Mindestanspruch auf Begründung folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, abgekürzt BV; Art. 15 f. VRP). Der Anspruch auf Begründung verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Den Anforderungen ist Genüge getan, wenn die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu jedem Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1'706 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Gehörsanspruch ist formeller Natur und führt bei einer Verletzung grundsätzlich zur Aufhebung des betreffenden Entscheides (kritisch: H. Seiler, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, in: SJZ 2004, S. 377 ff.). Eine Heilung des Mangels im Rechtsmittelverfahren wird aber in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zulässig erachtet, wenn die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz und wenn dem Betroffenen die gleichen Mitwirkungsrechte zustehen. Im Kanton St. Gallen gilt die gleiche Praxis (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 990 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche und kantonale Rechtsprechung).

cc) Es trifft zu, dass die Vorinstanz im Beschluss Nr. 243 den Einwand der Rekurrenten, die Zuständigkeitsordnung sei in bezug auf die Rodungsbewilligung in unzulässiger Weise umgangen worden, nicht behandelt hat. Ob es sich dabei um eine



Gehörsverletzung handelt, kann indes offen bleiben. Eine solche wäre nämlich im Beschwerdeverfahren geheilt worden, nachdem sich das Verwaltungsgericht in den vorstehenden Ausführungen mit dem Einwand der Beschwerdeführer auseinandergesetzt hat und es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, welche das Verwaltungsgericht mit voller Kognition überprüft (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 732).

4./ a) Die Beschwerdeführer machen geltend, der Abbauplan verstosse gegen den Zonenplan und sei ohne vorgängige Zonenplanänderung unzulässig. Indem nur das bisherige Steinbruchareal dem übrigen Gemeindegebiet, das gesamte angrenzende Gebiet aber der Landwirtschaftszone zugeteilt worden sei, enthalte der Zonenplan eine raumplanerische Grundordnung, die eine Erweiterung bzw. einen neuen Steinbruch bewusst nicht vorsehe und nicht gestatte. Der Erlass und das Inkrafttreten des Zonenplanes zu einem Zeitpunkt, als das Vorhaben für einen weiteren Steinbruch bereits bekannt gewesen sei, begründe in jeden Fall ein berechtigtes Vertrauen der Bevölkerung, dass ohne Zonenplanänderung ein Steinbruch in der Landwirtschaftszone nicht zulässig sei. Im weiteren würde der angefochtene Abbauplan auch eine Änderung der kommunalen Schutzverordnung bedingen. Daran vermöge auch die fehlende Genehmigung durch das Baudepartement nichts zu ändern. Schliesslich wird geltend gemacht, das Sondernutzungsplanverfahren trage der Mitsprache der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700, abgekürzt RPG) nicht genügend Rechnung, soweit der Abbauplan von der raumplanerischen Grundordnung abweiche. Dazu sei ein fakultatives Referendum wie beim Zonenplanverfahren erforderlich.

b) aa) Gemäss Art. 28quater Abs. 1 des Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt BauG) werden Kies- und Lehmgruben sowie Steinbrüche aufgrund eines Abbauplans bewilligt. Der Plan ordnet den Abbau und in den Grundzügen die Endgestaltung. Beim Abbauplan handelt es sich um einen Sondernutzungsplan im Sinne von Art. 22 ff. BauG. Als solcher untersteht er im Gegensatz zum Zonenplan (vgl. Art. 30 BauG) nicht dem fakultativen Referendum. Ein spezielle Zone für Abbaugebiete kennt das st. gallische Baugesetz nicht.

bb) Der geplante neue Steinbruch liegt in der Landwirtschaftszone, wo er sich unbestrittenermassen als nicht zonenkonform erweist. Grundsätzlich können



zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen von Art. 24 ff. RPG bewilligt werden. Allerdings dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für Anlagen, die ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Unter die Planungspflicht fallen insbesondere auch grössere Abbauvorhaben (BGE 123 II 93 mit weiteren Hinweisen; unveröffentlichter BGE vom 23. Februar 2004 1A. 115/2003 Erw. 2.3 mit weiteren Hinweisen). In bezug auf die Anforderungen an die Planungspflicht hat das Bundesgericht entschieden, dass eine umfassende Beurteilung sämtlicher raum- und umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte vorzunehmen ist und vorsorglich auch die Anliegen des Umweltschutzes mitzubersichtigen sind. Dabei sind mindestens dieselben Anforderungen zu beachten, die auch zu berücksichtigen wären, wenn Art. 24 RPG zur Anwendung gelangen würde. Massgeblich ist, ob die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen der Nutzungsplanung gemäss RPG entspricht. Daneben ist der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Koordinationspflicht in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (BGE 124 II 393, 120 Ib 213). In formeller Hinsicht ist neben der Festsetzung des Standortes auf Richtplanstufe auch die Festsetzung in einem kantonalen Nutzungsplan erforderlich. Dabei kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wohl am ehesten ein Sondernutzungsplan in Frage (unveröffentlichter BGE vom 23. Februar 2004 1A. 115/2003 Erw. 2.4; BGE 116 Ib 55 in bezug auf eine Deponie).

cc) Mit Blick auf die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern die Überlagerung der Landwirtschaftszone durch einen Abbauplan im Sinne von Art. 28quater BauG nicht bundesrechtskonform sein soll. Wesentlich ist nach der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine umfassende Beurteilung sämtlicher raum- und umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte vorgenommen wird. Diesen Anforderungen genügt der Abbauplan nach Art. 28quater BauG. Auch in anderen Kantonen sind Sondernutzungspläne vielfach Voraussetzung für die Realisierung von Abbauvorhaben (vgl. P. Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, S. 227; vgl. ferner § 44a des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes betreffend Gestaltungspläne, welche die Materialgewinnung und -ablagerung regeln). Folglich steht der Umstand, dass sich das Steinbruchareal in der Landwirtschaftszone befindet, der Verwirklichung des Projektes



nicht entgegen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass beim Abbauplan anders als beim Überbauungs- und Gestaltungsplan die Grenzen der materiellen Zonenplanänderung überschritten werden und kein Referendum möglich ist. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, verlangt das Bundesgericht nicht, dass jeder Nutzungsplan im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden muss. Das Verfahren des Sondernutzungsplanes trägt der Mitsprache der Gemeinden und der Bevölkerung im Sinne von Art. 2 und 4 RPG ausreichend Rechnung und genügt auch den Rechtsschutzanforderungen von Art. 33 RPG (BGE 117 Ia 362). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer entspricht somit der Abbauplan nach Art. 28quater BauG den bundesrechtlichen Anforderungen gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung (ABI 1994 S. 2258; B. Heer, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 166); der Einwand der Beschwerdeführer, wonach das Projekt eine Zonenplanänderung voraussetze, erweist sich somit als unbegründet.

c) Die kommunale Schutzverordnung der politischen Gemeinde Sevelen von 1990 wurde vom Baudepartement bezüglich des Abbauplangebiets unbestrittenermassen noch nicht genehmigt (vgl. Art. 31 BauG) und ist damit noch nicht rechtsgültig (Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2, abgekürzt GG). Die kantonale Genehmigung von rechtssetzenden Erlassen der Gemeinden ist nach st. gallischem Recht konstitutiv, d.h., die genehmigungspflichtigen Erlasse der Gemeinde werden erst rechtsgültig, wenn sie die departementale Genehmigung erhalten haben. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 und Art. 233 Abs. 1 GG, wonach die Rechtsgültigkeit des Erlasses mit der departementalen Genehmigung eintritt, und wird zum anderen bestätigt durch die Gesetzesmaterialien (H.R. Arta, Die Zuständigkeitsordnung nach st. gallischem Gemeindegesetz in der politischen Gemeinde mit Bürgerversammlung, Diss. St. Gallen 1990, S. 92 f. mit weiteren Hinweisen). Indem die Rechtsgültigkeit eines Erlasses an die departementale Genehmigung geknüpft ist, kann ein kommunaler Erlass vor der Genehmigung keine Rechtswirkungen entfalten (VerwGE vom 10. Juni 2004 i.S. politische Gemeinde St.G.). Somit erweist sich auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf die kommunale Schutzverordnung als nicht stichhaltig.



5./ a) Die Beschwerdeführer machen im weiteren geltend, der UVB sei in verschiedener Hinsicht mangelhaft und unvollständig. Diese Rüge sei bereits im Einspracheverfahren erhoben worden, wobei der Gemeinderat in seiner Entscheid vom 25. Mai/25. Juni 2001 darauf überhaupt nicht eingegangen sei. In der Folge seien die Rügen im Rekursverfahren unter Angabe von konkreten Verweisen auf die Einsprachebegründung erneut vorgebracht worden. Trotzdem habe die Vorinstanz die entsprechenden Rügen nicht behandelt und beurteilt. Die Streitsache sei deshalb unter Aufhebung der angefochtenen Entscheide an die Vorinstanz zurückzuweisen. In materieller Hinsicht gehöre zu einem vollständigen UVB die Beurteilung der Auswirkungen des mit dem Abbau verbundenen Werkverkehrs, wobei bekannt sein müsse, wohin sich dieser abwickle und wo das abgebaute Material weiter aufbereitet werde. Ohne diese Angaben könne zur Prüfung der Umweltverträglichkeit jedenfalls nicht mit einer Werkverkehrsverteilung von 80% nach Buchs gerechnet werden, sondern es müsse auch davon ausgegangen werden, dass sich der gesamte Werkverkehr nach und durch Sevelen zu einem allenfalls möglichen, jedoch nicht abgeklärten Bahnverlad bzw. weiteren Strassentransport abwickeln werde. Sodann schwiegen sich der UVB, die UVP und die angefochtenen Rekursentscheide darüber aus, in welchen Mengen Materialbeschaffungen zwecks Wiederauffüllung und Rekultivierung des Abbaugebietes erforderlich seien, wie es sich mit einer diesbezüglichen Sicherstellung des erforderlichen Materials innert nützlicher Frist verhalte, mit welchem Zeitraum bis zum Vorliegen der geplanten Endgestaltung zu rechnen sei und welche Verkehrsimmissionen der nötige Materialzutransport mit sich bringe. Weder der Gemeinderat noch die Vorinstanz hätten sich mit den entsprechenden Rügen befasst. Schliesslich wird gerügt, der UVB und die Rodungsbewilligung verletzten Art. 6 Abs. 1 lit. b WaV (richtig: Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV), weil nur die mit dem neuen Abbau verbundenen Rodungsflächen und nicht auch die Rodungsflächen, welche vom alten Steinbruch herrührten, miteinberechnet worden seien. Ausserdem würden zur Berechnung der Ersatzaufforstungsflächen auch solche Flächen hinzugezogen, welche aufgrund der Rodungen im alten Steinbruch bereits vorgeschrieben seien und daher nicht ein zweites Mal als Ersatzaufforstungsfläche gerechnet werden dürften. Die Vorinstanz sei auf die entsprechende Rüge nur unvollständig und unzutreffend eingegangen, weshalb auch in dieser Hinsicht eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz notwendig sei.



b) aa) Das Verwaltungsgericht lehnt es in ständiger Rechtsprechung ab, dass anstelle einer Begründung pauschal auf die vorinstanzlichen Eingaben verwiesen wird. Ein solcher Verweis ist ungenügend, da aus ihm nicht hervorgeht, in welchen Punkten und weshalb der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte. Dies hat der Rechtssuchende durch die Begründung zumindest in groben Zügen zu bezeichnen. Für einzelne Punkte kann es jedoch genügen, auf bestimmte, genau bezeichnete Ausführungen in den früheren Eingaben zu verweisen (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 921 mit Hinweis auf GVP 2000 Nr. 49).

bb) In der Eingabe vom 30. August 2001 an die Vorinstanz wurde geltend gemacht, in der Einsprache vom 25. April 2000 sei in den Kapiteln B und C, S. 5 bis 12, in mehrfacher Hinsicht die Unvollständigkeit und das Ungenügen des UVB und des Abbauplanes gerügt worden. Der Gemeinderat sei in seinem Gesamtentscheid darauf nicht eingegangen, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Im weiteren wurde festgehalten, dass die in der Einsprache vom 25. April 2000 erhobenen Rügen erneuert würden und in der Rekursbegründung darauf als integrierender Bestandteil verwiesen werde.

cc) Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde vom 18. Juni 2004 genügt der Verweis in der Eingabe vom 30. August 2001 den dargelegten Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. Die Erneuerung der Rügen und der Verweis erfolgten pauschal im Hinblick auf die Einsprache vom 25. April 2000. Bestimmte, genau bezeichnete Angaben, für welche der Verweis gelten sollte, fehlen. Die Ausführungen zu den Rügen in den Kapiteln B und C, S. 5 bis 12, in der Einspracheschrift beziehen sich auf die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs. Angesichts der strengen Voraussetzungen, die an die Zulässigkeit von Verweisen auf vorinstanzliche Eingaben zu stellen sind, war die Regierung nicht gehalten, weitere Einwände als die in der Rekurschrift erhobenen zu behandeln. Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erweist sich deshalb als unbegründet.

c) Die Vorinstanz hat im Beschluss Nr. 245 vom 27. April 2004 klargestellt, dass der Abbauplan keine Weiterverarbeitung des Gesteins im Steinbruch vorsieht und zulässt



(Erw. 11 b). Gemäss UVB werden Vorgrundsteine, Mauersteine für Lärmschutzwälle sowie Koffer- und Planiermaterial direkt zum Verbraucher gefahren. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass sich der Verkehr auf der Kantonsstrasse Sevelen-Buchs zu 10% Richtung Sevelen und zu 90% Richtung Buchs abwickeln wird. Im weiteren wird angenommen, dass 70% der Fahrten zum Werk Buchs und 30% direkt zum Verbraucher unternommen werden. Gründe, die zu Zweifeln an den Grundlagen und Annahmen im UVB berechtigen würden, werden von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich; letzteres gilt um so mehr, als bezüglich der Anzahl Fahrten keine Änderung gegenüber dem früheren Steinbruchbetrieb geplant ist (vgl. Ziff. 6.2 des UVB vom 14. Februar 2000, S. 19 f.). Wesentlich ist indes, dass die Beschwerdeführer über kein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Frage verfügen, wie sich der Verkehr auf der Hauptstrasse im einzelnen aufteilen wird. Zum einen sind die Beschwerdeführer vom Verkehr auf der Kantonsstrasse nicht stärker betroffen als die Allgemeinheit. Zum andern sind entsprechend dem UVB auf der Kantonsstrasse in lärm-mässiger Hinsicht keine Änderungen zu erwarten (vgl. UVB vom 14. Februar 2000, Ziff. 12.1.1, S. 42). Insofern ist der Einwand der Beschwerdeführer, der UVB erweise sich hinsichtlich der weiteren Materialaufbereitung und des zu erwartenden Werkverkehrs als mangelhaft, unbegründet.

d) Als nicht stichhaltig erweist sich sodann die Rüge der Beschwerdeführer, der UVB befasse sich ausschliesslich mit den Auswirkungen des Gesteinsabbaus selbst. So wird im UVB unter Ziff. 2.3, S. 6, das Konzept der Endgestaltung erläutert und auf den zeitlichen Ablauf wird unter Ziff. 5.1 f., S. 15 f., eingegangen. Dabei wird zwischen dem zukünftigen Abbau sowie der Endgestaltung unterschieden. Die Arbeiten für die Endgestaltung sind im UVB in den Jahren 2010 bis 2055 vorgesehen (vgl. Ziff. 4 "Vorgenommene Aktualisierungen", S. 5), wobei sich dieser Zeitplan im Zuge der Rechtsmittelverfahren entsprechend verschieben dürfte. Im weiteren wird in bezug auf den Bodenschutz ausgeführt, dass aufgrund des Abbaus und der Rekultivierung in Etappen die Möglichkeit bestehe, vor Ort gewachsenes Bodenmaterial direkt, d.h. ohne Zwischenlagerung, von der Abbau- in die Rekultivierungszone zu transferieren. Bei der Rekultivierung soll kein nährstoffreiches Oberbodenmaterial aus Landwirtschaftsflächen der Tallagen verwendet werden, weil die Entwicklung von Vegetationsbeständen auf Magerstandorten angestrebt wird (Ziff. 7.2, S. 22). Von den



Beschwerdeführern befürchtete Verkehrsimmissionen im Zusammenhang mit Materialzutransporten können somit ausgeschlossen werden. Schliesslich kann der Vorinstanz keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorgeworfen werden, nachdem diese erwogen hat, dass sich alle wesentlichen Elemente der Endgestaltung in ihren Einzelheiten aus dem UVB bzw. den Plänen ergeben würden (vgl. Erw. 11 a des Beschlusses Nr. 245 vom 27. April 2004).

e) Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV besagt, dass zur Rodungsfläche, nach der sich die Pflicht zur Anhörung des Bundesamtes bestimmt (Art. 6 Abs. 2 WaG), alle Rodungen zu rechnen sind, die in den letzten fünfzehn Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG ist das BUWAL vor der Erteilung einer Rodungsbewilligung durch eine kantonale Behörde anzuhören, wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist. Letzteres ist vorliegend unbestrittenermassen der Fall, weshalb das BUWAL vorschriftsgemäss zur Stellungnahme eingeladen wurde. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV liegt somit nicht vor. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer stellt Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV keine Grundlage für Wiederaufforstungsverpflichtungen für bereits erfolgte Rodungen im Zusammenhang mit dem alten Steinbruch dar. Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, inwiefern zur Berechnung der Ersatzaufforstungsfläche auch solche Flächen miteingerechnet worden sein sollen, welche aufgrund der Rodungen im alten Steinbruch bereits vorgeschrieben seien. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine konkreten Flächen für die Aufforstung des alten Steinbruchs ausgeschieden (vgl. Verfügung des Gemeinderates Sevelen vom 18. August 1998). Schliesslich liegt auch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, nachdem die Vorinstanz in den angefochtenen Entscheiden (vgl. Beschluss Nr. 245 Erw. 12 a bb bzw. Beschluss Nr. 243 Erw. 8 a bb) zur Auffassung gelangt ist, dass die Ausnahmegewilligung für die etappenweise Rodung und Ersatzaufforstung im Gebiet des bestehenden Steinbruchs und des neuen Abbaustandortes rechtmässig sei.

6./ a) Die Beschwerdeführer beanstanden im weiteren, die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung zwischen der Zulassung des angefochtenen Abbauplans und des Gebotes der ungeschmälernten Erhaltung des Schutzgebietes und BLN-Objektes nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG) sei in mehrfacher Hinsicht unvollständig, nicht



sachgerecht und mangelhaft. Namentlich müsse der Abbau auf Hartsteingewinnung der ersten Qualität beschränkt werden, da nur darin allenfalls ein Interesse von nationaler Bedeutung liege, welches den Abbau rechtfertige. Ein weitergehender Abbau und eine damit verbundene sachlich und zeitlich grössere Zerstörung und Beeinträchtigung des Schutzgebietes sei zum vornherein nicht zu bewilligen. Sodann seien in Verletzung von Art. 2 lit. b der Verordnung über die Raumplanung (SR 700.1, abgekürzt RPV) keine alternativen Standorte für den Abbau von Hartgestein der ersten Qualität geprüft worden. Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens Baugologie erweise sich das Abbauplangebiet im südlichen bzw. südöstlichen Bereich des Abbaugiebets und darüber hinaus für einen Hartgesteinsabbau der ersten Qualität als besonders geeignet. Unhaltbar sei in diesem Zusammenhang der Hinweis der Vorinstanz auf das kantonale Abbaukonzept und den kantonalen Richtplan. Das Abbaukonzept und in der Folge der kantonale Richtplan folgten ausschliesslich den Abklärungen und Planungen der Beschwerdegegnerin. Sodann habe die Vorinstanz bei ihrer Interessenabwägung für die Beurteilung des Interesses am Steinbruch Campiun ausschliesslich auf Stellungnahmen des FSK, VSH, ASTRA und TBA abgestellt. All diese Organisationen, Verbände und Amtsstellen hätten in einem hohen Masse eigene Interessen wirtschaftlicher Natur an einer Bewilligung möglichst vieler Hartsteinbrüche. Auch habe die Vorinstanz bei der Interessenabwägung zu Unrecht auf den UVB und die Stellungnahme der kantonalen UVP-Fachstelle abgestellt. Insbesondere sei die Regierung zu Unrecht davon ausgegangen, die Beschwerdeführer würden die Behauptung nicht bestreiten, Rans und Oberräfis würden durch den neuen Steinbruch entlastet. Schliesslich werde im angefochtenen Entscheid unzutreffend ausgeführt, die Rekultivierung des alten Steinbruchareals sei ohne den Abbauplan im Hinblick auf langwierige Rechtsmittelverfahren nicht absehbar. Nachdem die Verfügung des Gemeinderates Sevelen vom 18. August 1998 rechtskräftig geworden sei, sei über die Renaturierungspflicht und -möglichkeit im alten Steinbruch längst rechtskräftig entschieden worden. In der Replik vom 15. September 2004 stellen sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt, der von der Beschwerdegegnerin eingereichte Schlussbericht des Mediators "Runder Tisch Hartsteinbrüche – Landschaftsschutz" vom 31. Januar 2003 (Beilage 1 der Beschwerdegegnerin, abgekürzt Schlussbericht des Mediators) stelle keinen Beweis dar für einen drohenden Versorgungsnotstand mit Hartgestein erster Qualität. Ausserdem sei das Versorgungsinteresse in bezug auf den



geplanten Steinbruch völlig unbedeutend, da der Beitrag von Campiun bei einer gesamtschweizerischen Sichtweise vernachlässigbar sei.

b) Das Verwaltungsgericht ist nur zur Rechtskontrolle befugt (Art. 61 Abs. 1 VRP); eine Ermessenskontrolle gegenüber den Verwaltungsbehörden steht ihm dagegen nicht zu. Dies bedeutet, dass es den Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörden zu respektieren hat. Das Verwaltungsgericht darf daher in einem Planerlassverfahren nur eingreifen, wenn Rechtsnormen und -grundsätze verletzt werden. Soweit es um die Ausübung des pflichtgemässen Ermessens geht, ist ihm eine Korrektur hingegen verwehrt. Das Verwaltungsgericht ändert einen sachlich haltbaren und zweckmässigen Planungsentscheid selbst dann nicht ab, wenn es eine andere Lösung als ebenso zweckmässig erachtet oder sogar bevorzugen würde (vgl. GVP 1996 Nr. 9; VerwGE vom 17. November 1997 i.S. P.M. und andere sowie VerwGE vom 16. März 2000 i.S. M.W.).

c) aa) Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf nach Art. 6 Abs. 2 NHG bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

bb) Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zwischen den Beteiligten nicht mehr umstritten ist, dass das Abbauvorhaben zu einem Abweichen vom Gebot der ungeschmälerten Erhaltung nach Art. 6 Abs. 1 NHG führen würde. Es ist sodann unwidersprochen, dass das Projekt nur zulässig ist, wenn einerseits ein gleich- oder höherwertiges, ebenfalls nationales Interesse am Abbau des Hartschotters besteht und andererseits eine Gesamtinteressenabwägung zwischen dem Eingriffs- und Erhaltungsinteresse den Ausschlag zugunsten des Abbaus gibt. Die Beschwerdeführer bestreiten hingegen das Vorhandensein eines Versorgungsnotstandes in bezug auf Hartschotter der ersten Qualität und ein Versorgungsinteresse von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG am geplanten Abbau in Campiun. Ausserdem machen sie mit dem



Hinweis, der Abbau sei - wenn schon - auf den Abbau von Hartgestein der ersten Qualität zu beschränken, sinngemäss geltend, der Grundsatz der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG sei nicht eingehalten.

cc) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hat der Versorgungsnotstand in bezug auf Hartgestein der ersten Qualität als ausgewiesen zu gelten. Gemäss Schreiben des FSK vom 28. Februar 2002 reichen die bewilligten Reserven gesamtschweizerisch bei gleichbleibendem Verbrauch noch rund zehn Jahre (vorinst. act. 23 bzw. 27). Von ähnlichen Werten wird im Schlussbericht des Mediators ausgegangen (S. 12). Die Zweifel der Beschwerdeführer hinsichtlich der Beweistauglichkeit der Angaben und Feststellungen im Schlussbericht des Mediators sind unbegründet. Am "runden Tisch" war neben Produzenten und Abnehmern mit dem BUWAL und der ENHK auch die Schutzseite vertreten, weshalb von der inhaltlichen Ausgewogenheit des Berichts ausgegangen werden kann. Dem Einwand, der Steinbruch Campiun vermöchte nur einen bescheidenen Beitrag zur nationalen Versorgung zu leisten, ist entgegenzuhalten, dass in erster Linie auf die regionale Versorgung abzustellen ist. So beruht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Landesversorgung mit Kies auf der Versorgung der Regionen (unveröffentlichter BGE vom 27. Juni 1984 i.S. Einwohnergemeinde Neuheim, Erw. 5b bb). Dies hat auch hinsichtlich der Versorgung mit Hartgestein erster Qualität zu gelten, auf welche die SBB und die Bauwirtschaft angewiesen sind. Gerade für die SBB sind Schotterbezüge über grosse Distanzen mit Blick auf die umständlichen und teuren Transporte sowie Lagerhaltungen problematisch. Hinzu kommt, dass lange Transportwege die Umwelt belasten (vgl. Schreiben der SBB vom 28. Oktober 1997, Anhang 3 zum UVB, S. 3). Auch im Schlussbericht des Mediators ist festgehalten, dass eine gute geografische Verteilung der Abbaustandorte erforderlich ist, wenn Wert auf kurze Transportdistanzen gelegt wird (S. 12), und im Bericht ASTRA wird ausgeführt, dass die Transportkosten in den nächsten Jahren unter ökologischen Gesichtspunkten steigen werden, weshalb der regionalen Versorgung grössere Bedeutung erwächst (S. 27). Campiun ist für die Ostschweiz, wo unwidersprochen ein erhebliches Manko an Abbaustandorten besteht (Schlussbericht des Mediators, S. 12; Bericht ASTRA, S. 105), und damit für die Versorgung der Region von entscheidender Bedeutung. Hinzu kommt, dass die heutigen Abbaureserven bei gleichbleibendem Bedarf, wie dargelegt, nur noch für die nächsten zehn bis zwölf Jahre ausreichen. Vor diesem Hintergrund ist der Beitrag von



Campiun auch im Rahmen einer gesamtschweizerischen Betrachtung nicht vernachlässigbar. Unter diesen Umständen kann der Vorinstanz keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn sie dem zu beurteilenden Abbauvorhaben nationale Bedeutung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG zugemessen hat.

dd) Art. 6 NHG schliesst nicht jede Veränderung der Inventarobjekte aus. Ein Eingriff kann aber in jedem Fall nur dann erlaubt werden, wenn neben allen anderen Voraussetzungen auch das Gebot der grösstmöglichen Schonung erfüllt wird (J. Leimbacher, Kommentar NHG, Zürich 1997, N 8 zu Art. 6). Grösstmögliche Schonung verlangt dabei nach der bundesgerichtlichen Praxis in erster Linie, dass sich das Projekt in Ausmass und Gestaltung an die unumgänglich notwendigen Mindestmasse hält. Der geplante Eingriff in das Inventarobjekt darf mit anderen Worten nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Ziels erforderlich ist, und es dürfen keine ungeeigneten oder überflüssigen schädigenden Massnahmen ergriffen werden (Leimbacher, a.a.O., N 9 zu Art. 6; URP 2003, S. 241 mit Hinweis auf BGE 127 II 282 ff. und 115 Ib 145).

ee) Dem geologischen Gutachten vom 23. September 1998/9. Oktober 1998 kann entnommen werden, dass das Projekt in der engeren Umgebung in hohem Masse an den Standort gebunden ist und der projektierte Perimeter das örtliche Vorkommen an nutzbaren Gesteinen optimal abdeckt. Das Vorkommen wird bergseits (gegen Westen) und gegen Süden praktisch vollständig ausgeschöpft; eine Erweiterung gegen Norden fällt wegen der mangelnden Gesteinsqualität ausser Betracht. Weitere nutzbare Gesteine liegen nur zwischen dem jetzigen Steinbruchprojekt und der Siedlung Rans (S. 4). Auch das Gutachten der Baugeologie Chur vom 28. November 2003 bestätigt das Vorhandensein der abbauwürdigen Gesteinsschichten südlich des alten Steinbruchs. Hinsichtlich Lage und Fläche ist deshalb davon auszugehen, dass der neue Steinbruch die Voraussetzung der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG erfüllt. Bezüglich der von den Beschwerdeführern angesprochenen Tiefe des geplanten Abbaus fällt in Betracht, dass der Hartgesteinsanteil erster Qualität etwa 42% des Abbauvolumens ausmacht. Der Rest betrifft im wesentlichen Gestein der zweiten Qualität in tiefer liegenden Schichten. In bezug auf die Frage, ob neben dem Abbau von Gesteinsmaterial der ersten Qualität, welcher im nationalen Interesse steht, im Hinblick auf die grösstmögliche Schonung auch ein Abbau von Gestein der zweiten



St.Galler Gerichte

Qualität gestattet ist, ist zu berücksichtigen, dass sich die grösstmögliche Schonung entsprechend dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 NHG ausdrücklich "unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen" beurteilt. Dabei fällt in Betracht, dass vorliegend mit Blick auf die mit dem Inventar verfolgten Schutzziele (Erhaltung der vielfältig strukturierten Natur- und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Elementen, Erhaltung der wertvollen Wälder und der mosaikartig vernetzten Lebensräume) die vom Abbauvorhaben betroffene Fläche und nicht die Tiefe des Bruchs im Vordergrund steht. Wie vorstehend dargelegt, ist beabsichtigt, den Boden durch vor Ort gewachsenes Bodenmaterial wieder aufzufüllen. Für das Resultat der Endgestaltung ist die Menge des aufgeschütteten Materials von untergeordneter Bedeutung. Hinzu kommt, dass teilweise auch das Gesteinsmaterial der Oberen Gamserschichten und Niederischichten für Anwendungen mit einem hohen Anforderungsgrad verwendet werden kann (Gutachten Baugeologie Chur vom 28. November 2003, S. 9). Das nationale Interesse beschränkt sich somit nicht ausschliesslich auf die Brisischicht. Schliesslich fällt in Betracht, dass die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs, wo in der Regel zumindest ein Teil der nötigen Infrastruktur bereits vorhanden ist, in ökologischer Hinsicht generell verträglicher ist als der Abbau in einem bislang gänzlich intakten Gebiet. Auch in dieser Hinsicht ist somit das Erfordernis der grösstmöglichen Schonung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 NHG erfüllt, und der Einwand der Beschwerdeführer, der Abbau sei auf Gestein der ersten Qualität zu beschränken, erweist sich als unbegründet.

d) aa) Gemäss Art. 2 lit. b RPV sind bei der Nutzungsplanung Alternativen und Varianten zu prüfen. Ferner darf auch gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG eine Rodungsbewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Soweit die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang Versäumnisse geltend machen, fällt zunächst in Betracht, dass, wie vorstehend ausgeführt, namentlich im geologischen Gutachten vom 23. September 1998/9. Oktober 1998 festgestellt wurde, dass der projektierte Perimeter das örtliche Vorkommen an nutzbaren Gesteinen optimal abdeckt. Das Vorkommen wird bergseits, d.h. gegen Westen, und gegen Süden praktisch vollständig erschöpft, gegen Norden musste wegen mangelnder Gesteinsqualität auf eine Erweiterung verzichtet werden. Der Einwand der Beschwerdeführer, die Interessenabwägung sei unvollständig und könne ohne die



St.Galler Gerichte

Prüfung der Lagen im südlichen bzw. südöstlichen Bereich des geplanten Abbaugbietes nicht gutgeheissen werden, entbehrt unter diesen Umständen einer sachlichen Grundlage.

bb) Im weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Regierung am 19. November 1996 das kantonale Abbaukonzept für Steine und Erden erliess. Die Ergebnisse dieses Konzeptes wurden im Nachtrag 1997 zum Richtplan übernommen, der von der Regierung am 3. Juni 1998 erlassen und vom Bundesrat am 20. Januar 1999 genehmigt wurde. Im Abbaukonzept werden die bewilligten Abbaustellen aufgeführt und die geplanten und vermuteten Vorkommen einer raumplanerischen Grobbewertung hinsichtlich relevanter Nutzungskonflikte unterzogen. Die Aufnahme der Abbaustandorte in den Richtplan erfolgte aufgrund der Grobbewertung im Abbaukonzept und in Berücksichtigung des Planungsstandes der Vorhaben. Damit wurde bezweckt, dass die zuständigen Behörden keine Entscheide treffen, die den späteren Abbau an diesen Orten zum vornherein verhindern oder schwerwiegend einschränken. Als Zwischenergebnis wurden die geplanten Abbaustandorte – darunter auch der Steinbruch Campiun - erfasst. Die Vorkommen, zu denen noch weniger klare Vorstellungen bestehen (vermutete Abbaustandorte), wurden als Vororientierung aufgenommen (Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987, S. 43). Die Grundlagen des Abbaukonzeptes bezüglich der vermuteten Abbaustellen stammen aus Erhebungen des Planungsamtes (kantonales Abbaukonzept vom 19. November 1996, Ziff. 2.2, S. 3). Der Einwand der Beschwerdeführer, das Abbaukonzept bzw. der kantonale Richtplan beruhten ausschliesslich auf Abklärungen und Planungen der Beschwerdegegnerin, findet deshalb keine Grundlage.

cc) Schliesslich genügt die raumplanerische Grobbeurteilung im Abbaukonzept und Richtplan den Anforderungen von Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV bzw. Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG (vgl. URP 2001, S. 297). Dies ergibt sich, wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt hat, auch aus dem Schreiben des Bundesamtes für Raumplanung vom 19. Dezember 1997, wo bestätigt wurde, dass der Kanton mit dem Richtplannachtrag 1997 die planerischen Voraussetzungen für die Festlegung und Bewilligung von Abbaustandorten geschaffen habe. Auf der Basis des breit abgestützten Abbaukonzeptes habe der Kanton die für die Behandlung von Abbaugesuchen massgeblichen Grundsätze festgelegt und die planerische Sicherung



künftiger Abbaustandorte im Richtplan vorgenommen. Im übrigen nennen die Beschwerdeführer keine Standorte, die ihrer Auffassung nach mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV hätten zusätzlich geprüft werden müssen.

e) Im weiteren kann der Vorinstanz entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Würdigung der beteiligten Interessen keine unkritische Haltung vorgeworfen werden. Es trifft auch nicht zu, dass es sich bei ASTRA und TBA um Interessenvertreter handelt, die alleine an billigen Beschaffungskosten für Hartgesteinskomponenten interessiert wären. In den verschiedenen im Recht liegenden Stellungnahmen wird übereinstimmend und überzeugend ausgeführt, dass Hartgestein in hoher Qualität in der Schweiz ein knappes Gut ist. Weshalb diese Feststellung und die Angaben über die Abbaureserven nicht zutreffen sollten, wird von den Beschwerdeführern nicht dargelegt.

f) Als unbegründet erweist sich im weiteren der Einwand, die Vorinstanz habe die Anliegen der Anwohner nicht bzw. nicht genügend berücksichtigt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen auch auf die Belastungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Betrieb hingewiesen hat, auch wenn für die Beurteilung der Auswirkungen der Emissionen auf die Bevölkerung vom Ist-Zustand auszugehen ist. Wesentlich bei der Interessenabwägung ist, dass sämtliche gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Hinzu kommt, dass in luft- und lärmässiger Hinsicht verschiedene projektintegrierte Massnahmen vorgesehen sind, welche die Beeinträchtigungen für die betroffene Bevölkerung wesentlich mindern. Die Forschung hat bezüglich der Reduzierung von Lärm- und Erschütterungsemissionen in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht (vgl. Bericht ASTRA, S. 74). Schliesslich legen die Beschwerdeführer nicht konkret dar, inwiefern ihre Interessen bei der Abwägung ungenügend berücksichtigt worden sein sollen. Eine unsorgfältige oder gar rechtswidrige Interessenabwägung ist unter diesen Voraussetzungen nicht auszumachen.

g) Es stellt auch keine Rechtsverletzung dar, wenn die Vorinstanz den Umstand, dass die Renaturierungspflicht im Zusammenhang mit dem alten Steinbruchareal im Rahmen des umstrittenen Abbauplans geregelt werden kann, bei der Gesamtinteressenabwägung berücksichtigt hat. Entgegen der Auffassung der



St.Galler Gerichte

Beschwerdeführer ist die Frage der Renaturierung des alten Steinbruchareals nicht abschliessend geklärt. Auch in der Verfügung des Gemeinderates Sevelen vom 18. August 1998 wurde nur eine Teilrenaturierung für den nördlichen Teil des alten Steinbruchs beschlossen. Im übrigen wurde die Renaturierung ausdrücklich auch vom Entscheid über das hängige Gesuch der Beschwerdegegnerin betreffend den neuen Abbauplan abhängig gemacht.

h) Zusammenfassend steht somit fest, dass mit dem Abbauvorhaben zwar ein schwerer Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1613 verbunden ist, der umfangreiche Beeinträchtigungen für ein prioritäres Schutzziel mit sich bringt. Indes besteht in Anbetracht der prekären Eigenversorgungssituation in der Schweiz im allgemeinen und in der Ostschweiz im speziellen ein Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung am Abbauvorhaben. Hinzu kommt, dass der Abbau aufgrund des Standorts und der neuen Erschliessung den berechtigten Anliegen der betroffenen Wohnbevölkerung so weit als möglich Rechnung trägt. Schliesslich werden sehr umfangreiche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verlangt, die zumindest langfristig einen Ersatz schaffen. Unter diesen Umständen kann der Vorinstanz keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn sie im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung die Interessen an der Verwirklichung des Projektes schwerer gewichtet hat als die Interessen an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes.

7./ a) Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, die Vorinstanz sei zu Unrecht auf ihre Vorbringen im Zusammenhang mit dem Strassenplan nicht eingetreten, soweit die Einteilung der Strasse als öffentliche Strasse gerügt und die Sicherstellung des Rückbaus verlangt worden sei. Die Realisierbarkeit und Zulässigkeit sei bei einer Privatstrasse anders zu beurteilen als bei einer Gemeindestrasse. Ausserdem müsse durch den Rückbau sichergestellt werden, dass die das Schutzgebiet beeinträchtigende Strasse nicht länger als nötig und zu anderen Zwecken weiter bestehen bleiben dürfe.

b) Die Rechtsmittelberechtigung nach Art. 45 Abs. 1 VRP setzt, wie bereits vorstehend (vgl. Erw. 3./ c) ausgeführt worden ist, die Schutzwürdigkeit der geltend gemachten Interessen voraus. Ausserdem wird verlangt, dass der Rechtsmittelkläger "eigene Interessen" geltend macht. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der



Verwaltungsrechtspflege vorab dem Schutz des einzelnen Bürgers dient. Gegen staatliches Handeln soll nur einschreiten können, wer selbst davon betroffen ist. Dementsprechend wird die Rechtsmittelbefugnis grundsätzlich verneint, wenn jemand bei der Prozessführung nicht eigene, sondern Dritt- oder Allgemeininteressen verfolgt. Schliesslich muss das Rechtsschutzinteresse für jede Rechtsbehauptung vorliegen (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 387 ff.).

c) Es ist nicht einzusehen, welche schützenswerten Interessen betroffen sind, wenn die Beschwerdeführer geltend machen, die Erschliessungsstrasse hätte richtigerweise als Privatstrasse und nicht als öffentliche Strasse aufgelegt werden müssen. Die Strassenführung berührt das Grundeigentum der Beschwerdeführer nicht. Auch der Einwand, die Einteilung beschlage die Realisierbarkeit bzw. Zulässigkeit, ist nicht stichhaltig, da die Einteilung als Gemeinde- oder Privatstrasse für die Beschwerdeführer weder mit Vor- noch Nachteilen verbunden ist. Im weiteren ist die Vorinstanz auch auf das Vorbringen, im Plan müsse eine Verpflichtung zum Rückbau sichergestellt werden, zu Recht nicht eingetreten. Zum einen ist es sachlich durchaus vertretbar, wenn die Frage eines allfälligen Rückbaus der Erschliessungsstrasse nicht im heutigen Zeitpunkt entschieden wird. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Strasse auch nach der Beendigung des Abbaus ein Verwendungszweck, z.B. im Zusammenhang mit der Pflege des geschützten Gebiets, zukommen könnte. Zum andern ist nicht einzusehen und wird von den Beschwerdeführern auch nicht substantiiert dargelegt, inwiefern sie vom Rückbau der Strasse mehr betroffen sind als die Allgemeinheit. Wie bereits ausgeführt worden ist, führt die Strasse nicht über Grundeigentum der Beschwerdeführer. Die Interessenlage der Anwohner am Rückbau der Strasse kann nicht mit derjenigen an der Rekultivierung des Abbaugiebts verglichen werden. Auch wenn die Strasse bestehen bleiben sollte, stünde den Anwohnern nach erfolgter Rekultivierung ihr Naherholungsgebiet wieder zur Verfügung.

8./ Zusammenfassend steht somit fest, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.



St.Galler Gerichte

Die Beschwerdegegnerin hat für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung durch die Beschwerdeführer (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Da der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin keine Honorarnote eingereicht hat, ist das Honorar nach Ermessen festzusetzen (Art. 6 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, abgekürzt HonO). Mit Blick auf den Umstand, dass der Rechtsvertreter die Beschwerdegegnerin in drei weiteren, gleich gelagerten Beschwerdeverfahren vertritt, ist eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- (zuzügl. MWSt) angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 19 HonO). Die Parteientschädigung wird den Beschwerdeführern je zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung auferlegt (Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 271 des Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2).

Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt:

- 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 5'000.-- bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe.
- 3./ Die Beschwerdeführer haben die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren unter solidarischer Haftung und zu gleichen Teilen mit Fr. 3'000.-- (zuzügl. MWSt) ausseramtlich zu entschädigen.

V. R. W.

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung dieses Entscheides an:

- die Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt



St.Galler Gerichte

lic. iur. Titus Marty, 9501 Wil)

- die Vorinstanz
- die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt

Dr. Walter Locher, 9000 St. Gallen)

- die Beschwerdebeteiligte I
- die Beschwerdebeteiligte II

am:

Rechtsmittel:

Soweit eine Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.